

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen vom 21.06.2010

in der Fassung der 1. Änderung vom 23.03.2015

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen sowie sinngemäß für die Einrichtungen, die die Stadt über vertragliche Bindungen von freien Trägern betreiben lässt.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) in der Stadt oder in einer anderen Gemeinde haben, die die Aufgabe der Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Meiningen übertragen hat.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

- (3) Sofern Plätze in einer Kinderkrippe angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten können in Abstimmung mit dem Träger in den jeweiligen Einrichtungen unterschiedlich festgelegt werden.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr werden die Einrichtungen nach Bedarf geöffnet. Die Bedarfsermittlung wird vom Träger jeweils 3 Monate vorher durchgeführt. Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung / bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von null bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. In der Regel werden diese Kinder zu den Stichtagen 1.3. und 1.9. aufgenommen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
 - die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der Stadt durch die Erziehungsgeldberechtigten und
 - eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ebenfalls schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Eltern, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Stadt in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (6) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt/Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 15., wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Einrichtung und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Werden die Gebühren einmal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.1999 (Beschluss-Nr. 35/04/1999 vom 02.11.1999) außer Kraft.

Meiningen, den 23.03.2015

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	21.06.2010	90/11/2010	11/2010 vom 11.07.2010	-	01.09.2010
1. Änderung	23.03.2015	053/08/2015	04/2015 vom 26.04.2015	§3	01.01.2015